



§1 Name, Geschäftsjahr und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Hamburger Stadttauben e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. VR 21925 eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sitz des Vereins ist Hamburg.

§2 Gemeinnützigkeit, Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tierschutzes. Insbesondere angestrebt werden die nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen der Hamburger Stadttauben sowie die dauerhafte tierschutzgerechte Regulierung der Population.

Der Verein möchte den vielen hungrigen, fehlernährten, kranken und behinderten Tauben auf Hamburgs Straßen helfen und ihnen ein besseres Leben ermöglichen. Ziel ist es, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu steigern und zu ihrem Schutz vor Gewalt und Übergriffen beizutragen. Zugleich soll die Zahl der Hamburger Stadttauben auf tierschutzgerechte Weise reduziert werden. So können Straßen, Plätze und Gebäude spürbar von Verschmutzung durch Taubenkot entlastet und die Zufriedenheit betroffener Bürger in ihren Wohn-, Arbeits- und Freizeitbereichen verbessert werden.

Der Verein fühlt sich somit nicht nur dem Tierschutz verpflichtet, sondern sieht seine Arbeit ausdrücklich auch im Interesse der Bürger und Besucher Hamburgs.

Langfristiges Ziel ist es, das Zusammenleben von Bürgern und Tauben in Hamburg nachhaltig zum beiderseitigen Nutzen von Mensch und Tier zu verbessern.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Errichtung von möglichst vielen betreuten Taubenschlägen in Kooperation mit der Stadt Hamburg, den Kirchen, Unternehmen wie der Deutschen Bahn AG, dem HVV sowie mit den Tierheimen und Tierschutzvereinen der Stadt Hamburg. In den betreuten Schlägen werden die Vögel regelmäßig artgerecht gefüttert und medizinisch betreut, der anfallende Kot wird fachgerecht entsorgt. Durch den frühzeitigen Austausch der Gelege gegen Gipsmodelle wird die Population nachhaltig und tierschutzgerecht reguliert.
- die Etablierung von kontrollierten Fütterungsstellen an stark von Tauben frequentierten Plätzen, an denen die Einrichtung eines betreuten Schlages (noch) nicht möglich ist, um die Verelendung hungernder Tauben zu beenden und eine medizinische Betreuung von kranken und verkrüppelten Tieren zu ermöglichen.
- die regelmäßige Kontrolle von erreichbaren Nistplätzen und Austausch von Eiern auch außerhalb von Taubenschlägen.

[Text eingeben]

- die Einrichtung einer Auffangstation und eines Gnadenhofes für kranke, behinderte und ältere Stadtauben, die nicht mehr freigelassen werden können. In großen Volieren soll ihnen ein geschütztes und weitgehend artgerechtes Leben ermöglicht werden.
- die Einrichtung einer Tauben-Beratungsrufnummer, an die sich Bürger, die verletzte oder in Not geratene Tauben finden, wenden können sowie praktische Hilfeleistung in Notfällen durch Krisenintervention.
- regelmäßige Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die menschengemachten Ursachen des Stadtaubenproblems sowie Lebensweise, Herkunft und das tatsächlich geringe Schadenspotential dieser Vögel, um das Verständnis und die Toleranz der Hamburger ihnen gegenüber zu verbessern.
- Interessenvertretung gegenüber Dritten wie Behörden, Taubenfeinden oder Medien. Beratung bzw. Fachgespräche zu konkreten Problemen mit Bürgern, Vereinen, Unternehmen, sowie Politik und Verwaltung.
- langfristig das Erreichen der Aufhebung des Fütterungsverbotes in Hamburg, da das langsame Verhungernlassen der Tiere gegen das Tierschutzgesetz verstößt.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ihnen nach Vorlage von Belegen ersetzt.

Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsaufgaben eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz beschließen.

(5) Der Verein ist religiös, weltanschaulich und politisch neutral.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

(1) Jede natürliche und juristische Person, die sich glaubhaft mit den Zielen des Vereins identifiziert, kann Mitglied des Vereins werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem oder telefonischem Antrag der Vorstand.

(3) Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Er ist für das jeweilige Geschäftsjahr bis spätestens 31.03. zu entrichten. Die Zahlung erfolgt unbar durch Überweisung auf das Konto des Vereins.

Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Über Beitragsermäßigungen entscheidet auf begründeten Antrag der Vorstand.

[Text eingeben]

§4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(2) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihr/sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere durch vereinsschädigendes Verhalten, oder wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Erinnerung für mindestens ein Jahr nicht entrichtet wurde und das Mitglied keinen Kontakt zum Vorstand aufnimmt.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. So lange ruht die Mitgliedschaft.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der /dem 2. Vorsitzenden sowie dem/der Kassenwart/in.

(2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden. Jede/r von ihnen vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich jeweils allein.

(3) Der Vorstand wird in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(5) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens
4. die Buchführung
5. die Erstellung des Jahresberichts
6. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
7. die Vorbereitung und Einberufung von Vorstandssitzungen

(6) Vorstandssitzungen werden von dem/der ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

[Text eingeben]

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
2. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, per Brief oder E-Mail, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(4) Versammlungsleiter/in ist die/der 1. Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse und Verhandlungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das von dem/der die Versammlung leitenden /m Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll wird unverzüglich nach Erstellung an alle Mitglieder versandt. Erfolgt gegen dessen Inhalt innerhalb von zwei Wochen kein Widerspruch, gilt es als genehmigt. Die Vereinsmitglieder haben auch das Recht, die Protokolle jederzeit einzusehen, so dass dieses Recht für alle Mitglieder gleichermaßen gewährleistet wird.

(7) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch ein von dem Mitglied mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied ausgeübt werden.

[Text eingeben]

(8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(9) Regelmäßig dreimal im Jahr finden Treffen der Vereinsmitglieder statt. Interessierte Gäste sind willkommen.

§7 Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, führt die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Außerdem bestimmt er die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, beruft diese ein und leitet sie auch. (siehe auch §6 (2), (3))

(2) Der/die Schriftführer/in fertigt über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein schriftliches Protokoll an.
Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er/sie legt der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vor, nimmt Spenden und Zahlungen für den Verein gegen Ausstellung einer Quittung entgegen und wird vom Kassenprüfer/ der Kassenprüferin kontrolliert.

(4) Die/der 1. Vorsitzende hat das Recht, von allen Mitgliedern über geplante individuelle oder gemeinschaftliche Aktivitäten im Namen des Vereins informiert zu werden. Falls das Vereinsgesamtinteresse es erfordert, ist die/der 1. Vorsitzende berechtigt, von diesen Aktivitäten abzuraten bzw. diese entsprechend zu modifizieren.

(5) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§8 Auflösung des Vereins

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Stadtaubenprojekt Frankfurt e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§9 Inkrafttreten

Der Verein wurde mit Satzung am 10.8.2013 errichtet und am 5.10.2013 geändert. Satzungsänderungen ergaben sich am 22.9.2018 und am 7.9.2019.